

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Bewirtschaftung von umweltsensiblen Dauergrünland

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 16.10.2024 - Drs. 19/5560,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 25.11.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltsensibles Dauergrünland im Sinne des § 12 Abs. 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAP-KondG) unterliegt einem besonderen Schutz; es darf nach § 12 Abs. 3 GAPKondG insbesondere nicht umgewandelt oder gepflügt werden. § 12 Abs. 5 GAPKondG ermächtigt die Landesregierungen, aus bestimmten, im Gesetz genannten Gründen für einzelne Gebiete oder Teile dieser Gebiete zu bestimmen, dass das in ihnen gelegene Dauergrünland nicht als umweltsensibel gilt.

Im Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AfELuV) am 11. September 2024 wird das Landvolk Niedersachsen Landesbauernverbot e. V. mit der Aussage wiedergegeben, dass „der Lenkungsausschuss des ‚Niedersächsischen Weges‘ ... entscheiden (soll), ob von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht wird“ (S. 12). Ausweislich der Aussage im Protokoll der genannten Sitzung des AfELuV (S. 12) warte man beim Landvolk seit zwei Jahren auf eine diesbezügliche Entscheidung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf aufgrund der förderrechtlichen Anforderungen nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden. Neben förderrechtlichen Anforderungen sind auch bei umweltsensiblen Dauergrünland grundsätzlich mögliche fachrechtliche Aspekte zu beachten.

1. Wie groß ist der Umfang des umweltsensiblen Dauergrünlands in Niedersachsen insgesamt sowie in den einzelnen Landkreisen?

Der Anteil an umweltsensiblen Dauergrünland beträgt (anhand der Antragsdaten) in Niedersachsen ca. 120 707 ha. Die Anteile in den einzelnen Landkreisen sind der **Anlage** zu entnehmen.

2. Gelten über die Vorschrift des § 12 Abs. 3 GAPKondG, dass umweltsensibles Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf, hinaus weitere Bewirtschaftungsaufgaben für umweltsensibles Dauergrünland? Falls ja, welche?

Förderrechtlich gilt bei umweltsensiblen Dauergrünland, neben dem genannten Umwandlungs- und Pflugverbot, noch eine Anzeigepflicht für eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem umweltsensiblen Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe. Antragstellende müssen der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer eine solche Bodenbearbeitung

mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzeigen und eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde beifügen. Die Behörde kann im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde die Maßnahme ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung in der bestehenden Narbe sprechen. Freigestellt sind hingegen Pflegemaßnahmen auf umweltsensiblen Dauergrünland.

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, sind neben den förderrechtlichen Anforderungen noch mögliche fachrechtliche Anforderungen, beispielsweise auf Grundlage einzelner Schutzgebietsverordnungen oder aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten zu beachten.

3. Wird Niedersachsen von der o. g. Länderermächtigung Gebrauch machen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann soll dies geschehen?

Nach Kenntnis der Landesregierung hat kein anderes Bundesland von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht. Der Entscheidungsprozess in Niedersachsen ist noch nicht abgeschlossen.

4. Ist die im o. g. Protokoll zu findende Aussage, dass die Entscheidung, ob Niedersachsen von der Länderermächtigung Gebrauch machen soll, im Lenkungsausschuss des Niedersächsischen Weges getroffen werden soll, zutreffend? Falls ja, seit wann liegt der Sachverhalt dort zur Entscheidung vor, und wann ist gegebenenfalls mit einer Entscheidung zu rechnen? Falls nein, wer wird die abschließend abtreffen? Wann wird diese Entscheidung gegebenenfalls getroffen werden?

Die Partner des Niedersächsischen Weges sollen in den Diskussionsprozess einbezogen werden. Eine erste Erörterung der vielschichtigen Thematik, bei der neben landwirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Belange des Wiesenvogelschutzes umfassend zu berücksichtigen sind, hat am 26.09.2024 im Arbeitskreis Landwirtschaft des Niedersächsischen Weges stattgefunden. Den weiteren Fortgang wird der nachfolgende Verfahrensprozess zeigen.

Übersicht: Anteil umweltsensibles Dauergrünland Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen in Hektar

Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen

Landkreis / Stadt	sDGL in ha
Ammerland	157
Aurich	8.888
Celle	2.913
Cloppenburg	1.432
Cuxhaven	3.936
Diepholz	4.672
Emsland	5.926
Friesland	2.596
Gifhorn	4.017
Goslar	811
Göttingen	2.932
Grafschaft Bentheim	497
Hameln-Pyrmont	340
(Region) Hannover	2.486
Harburg	3.679
Heidekreis	8.327
Helmstedt	487
Hildesheim	469
Holz Minden	2.690
Leer	10.155
Lüchow-Dannenberg	6.256
Lüneburg	7.763
Nienburg	1.057
Northeim	1.342
Oldenburg	304
Osnabrück	1.294
Osterholz	5.742
Peine	106
Rotenburg (Wümme)	3.117
Schaumburg	260
Stade	6.686
Uelzen	1.392
Vechta	1.026
Verden	2.899
Wesermarsch	9.071
Wittmund	1.883
Wolfenbüttel	176
Stadt Braunschweig	264
Stadt Delmenhorst	12
Stadt Emden	1.522
Stadt Oldenburg (Oldb)	334
Stadt Osnabrück	5
Stadt Salzgitter	15
Stadt Wilhelmshaven	47
Stadt Wolfsburg	724
Niedersachsen	120.707